Hygieneplan der St.-Anna-Schule auf Grundlage der MSB-Schulmail vom 22.10.2020, der Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen in Zusammenhang mit Covid-19 und der Ausführungsbestimmungen des Schulträgers vom 21.10.2020

Der Hygieneplan hat zum Ziel, Infektionen an unserer Schule möglichst zu verhindern, um den Präsenzunterricht sicherzustellen.

Die Punkte 1 bis 9 des Hygieneplans der St.-Anna-Schule vom April 2020 behalten weiterhin Gültigkeit.

Inhalt

1.		Hygienemaisnanmen	. 4
	1.1.	Persönliche Hygiene	
		Raumhygiene	
		Hygiene im Sanitärbereich	
		Hygiene bei gemeinsam genutzten elektronischen Geräten	
2.		Maßnahmen für den Schulalltag	
	2.1.	Einbahnstraßensystem	.3
		Unterrichtsbetrieb, Rückverfolgbarkeit	
		Hausaufgabenbetreuung	
	2.4.	Besprechungen, Konferenzen, schulbezogene Veranstaltungen	.4
3.		Personaleinsatz	
	3.1.	Unterrichtende	.5
	3.2.	Präsenzunterricht	.5
4.		Hygienemaßnahmen für den Sportunterricht	.5
	4.1.	Allgemeine Vorgaben für den Sportunterricht	.5
		Konkretisierte Handlungsanweisungen für Lehrende sowie alle Schülerinnen und Schüler	
5.		Hygienemaßnahmen für den Musikunterricht	8.
6.		Hygienemaßnahmen für den naturwissenschaftlichen Unterricht	3.
7.		Hygienemaßnahmen für Schulgottesdienste	.9
8.		Hygienemaßnahmen im Schulsanitätsdienst	1 C
9.		Hygienemaßnahmen bei Wiederaufnahme des Betriebs der Cafeteria	1 C
10		Hygienemaßnahmen bei Wiederaufnahme des Mensabetriebes	11
11.	-	Dokumentation	12
12		Freiwillige kostenlose Corona-Tests für das Schulpersonal	12
Anha	ng:		13
I.		Raumplan für Schulmensa mit 60 Sitzplätzen und Cafeteria	13
II.		Sitzplan für Gottesdienste in der Kapelle	14
III.		Plan des Forums	15
IV.		Anlage zu 5. Musikunterricht	16
٧.		Anhang zu 1.1.1 Handlungsanweisung für Eltern mit erkrankten Kindern	17

1. Hygienemaßnahmen

1.1. Persönliche Hygiene

1.1.1. Empfehlungen für Eltern bei Erkältungssymptomen des Kindes

- Vor Betreten der Schule, also bereits im Elternhaus, muss abgeklärt sein, dass die Schülerinnen und Schüler keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.
 Sollten entsprechende Symptome vorliegen, ist eine individuelle ärztliche Abklärung vorrangig und die Schule zunächst nicht zu betreten.
- Bei Erkältungssymptomen sind viele Eltern unsicher, ob sie ihr Kind in die Schule schicken dürfen. Eine Handlungsempfehlung des Schulministeriums für Eltern bei einer Erkrankung des Kindes ist im Anhang (siehe Seite 17) beigefügt. Diese Information entlastet Schulen und betont die gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle am Schulleben Beteiligten und deren Familien vor einer Infektion zu schützen.

1.1.2. Personen mit Corona-Symptomen

Sollten während des Schulalltags bei einer Schülerin oder einem Schüler COVID-19-Symptome (insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns) auftreten, dann

- ist die betreffende Schülerin oder der Schüler nach Rücksprache mit den Eltern zum Schutz der weiteren Anwesenden unmittelbar nach Hause zu schicken und bis zum Verlassen der Schule getrennt unterzubringen,
- muss darauf verwiesen werden, dass im häuslichen Umfeld weitere Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen sind,
- ist eine Kontaktaufnahme seitens der Schulleitung zum Gesundheitsamt erforderlich.
 Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen auch hinsichtlich der verbliebenen
 Schülergruppe.

Die Gesundheitsämter nehmen eine Bewertung vor, auf deren Basis dann Entscheidungen getroffen werden.

1.1.3. Allgemeingültige Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

Maskenpflicht

- Alle Personen, die sich auf dem Schulgelände befinden, müssen sowohl in Gebäuden als auch im Freien und während des Unterrichtes eine Mund-Nasen Bedeckung tragen (Visiere sind kein Ersatz für eine textile Abdeckung!).
 (Besondere Regelungen zum Essen und Trinken siehe 2.2)
- Lehrkräften wird empfohlen auch im Unterricht durchgehend eine Maske zu tragen. Im Ausnahmefall können sie lediglich im Unterricht selbst auf eine Maske verzichten, sofern ein Abstand von mindestens 1,5 m sichergestellt ist.
- Sekretärinnen und Personen mit eigenem Büro können auf eine Maske verzichten, sofern sie sich allein dort aufhalten.
- Jeder ist grundsätzlich selbst für die Beschaffung und Hygiene der Mund-Nasen-Bedeckung zuständig.
- Lernende, die ein ärztliches Attest für die Befreiung von der Maskenpflicht besitzen, müssen dieses der Schulleitung zur Genehmigung vorlegen. Solche Genehmigungen werden sehr restriktiv gehandhabt.

• Weitere Hygienemaßnahmen

- Verzicht auf K\u00f6rperkontakt (Umarmungen, H\u00e4ndesch\u00fctteln)
- Husten und Niesen (Einmaltaschentuch verwenden, Abstand halten, Armbeuge benutzen)
- Händehygiene (häufiges Händewaschen, Flüssigseife verwenden, ca. 30 s waschen)
- o Berührungen des eigenen Gesichts sind zu vermeiden.
- Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale, iPads dürfen nicht gemeinsam benutzt oder ausgetauscht werden. Ist gemeinsame Nutzung unvermeidlich, müssen sie gereinigt werden.

1.2. Raumhygiene

Die Maßnahmen gelten für alle Räume der Schule (Unterrichtsräume, Sekretariat, Besprechungsräume, Lehrerzimmer).

1.2.1. Lüften

• Es ist auf eine intensive Lüftung zu achten. So oft wie möglich, mindestens alle 20 min für ca. 5 min und während der gesamten Pausendauer ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen.

1.2.2. Reinigung

- Das gesamte Schulgebäude insbesondere Flächen, die durch Händekontakt zu einer Übertragung beitragen können (Sanitäranlagen, Türklinken, Lichtschalter, Treppenläufe) sind arbeitstäglich zu reinigen. Eine Flächendesinfektion wird durch das RKI nicht mehr empfohlen.
- In den Räumen stehen Flüssigseife und Desinfektionsmittel sowie Einmalhandtücher für Unterrichtende, Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Hierfür sind die Hausmeister zuständig.

1.3. Hygiene im Sanitärbereich

• Ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher für eine regelmäßige Händehygiene stehen zur Verfügung. Diese werden regelmäßig aufgefüllt.

1.4. Hygiene bei gemeinsam genutzten elektronischen Geräten

- Alle elektronischen Geräte dürfen nur mit Tüchern gereinigt werden, die vorher mit Desinfektionsmittel besprüht worden sind.
- Sowohl die in den Lehrerarbeitsräumen zur Verfügung stehenden Geräte als auch die von den Lernenden gemeinsam genutzten iPads sowie MacBooks werden vor der Benutzung gereinigt.

2. Maßnahmen für den Schulalltag

2.1. Einbahnstraßensystem

Das Einbahnstraßensystem wie vor den Sommerferien entfällt bei vollem Präsenzunterricht.

2.2. Unterrichtsbetrieb, Rückverfolgbarkeit

 Es erfolgt keine Schlüsselausgabe an Schülerinnen und Schüler. Wartezeiten von Schülerinnen und Schülern vor Unterrichtsräumen müssen vermieden werden.
 Die Unterrichtenden sind pünktlich vor Unterrichtsbeginn im Klassenraum. Vor Pausenende werden die Unterrichtsräume von den aufsichtführenden oder anderen anwesenden Kolleginnen und Kollegen aufgeschlossen.

- Bei Einhaltung der Maskenpflicht kann im Unterrichtsbetrieb im regulären Klassenbzw. Kursverband auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrern und Betreuungspersonal verzichtet werden. Hier lassen sich im Infektionsfall Kontakte und Infektionswege nachverfolgen.
- Die Lehrkraft kann Lernende aus besonderen p\u00e4dagogischen Gr\u00fcnden oder in bestimmten Unterrichteinheiten insbesondere in Pr\u00fcfungssituationen zeitweise von der Maskenpflicht befreien. Dabei ist ein Abstand von 1,5 m zu gew\u00e4hrleisten.
 Ist dies bei Klausuren nicht m\u00fcglich, m\u00fcssen die Lernenden eine Maske tragen.
- In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote soll mit Ausnahme von Betreuungsangeboten für alle Klassen, Kurse und Lerngruppen eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden. Dies gilt auch bei Klausuren. Ein Wechsel der Sitzordnung ist nur bei dringender Notwendigkeit zugelassen und muss ebenso dokumentiert werden. Die Tischordnung darf auch bei Fremdnutzung nicht geändert werden.
- Die Anwesenheit aller ist zu dokumentieren. Alle Dokumente sind für die Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren.
- Bei der Aufnahme von Speisen und Getränken ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, soweit die Schülerinnen und Schüler nicht auf ihren Plätzen sitzen.
- Regenpausen finden, soweit dies vertretbar ist, auf dem Schulhof mit angemessener Regenkleidung statt.
- Regelung für Regenpausen im Schulgebäude bei extremer Wetterlage:
 Für die Flure 6 bis 9 ist jeweils eine Fluraufsicht zuständig. Die beiden Hofaufsichten teilen sich diese Aufsichten mit den jeweiligen Fluraufsichten. Die Schüler bleiben in ihren Klassenräumen bei geöffneten Türen.

2.3. Hausaufgabenbetreuung

Für die Hausaufgabenbetreuung gilt die allgemeine Regel, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler in festen Betreuungsgruppen innerhalb der genutzten Gruppenräume und auf abgegrenzten Außen- und Spielflächen nicht erforderlich ist, wenn eine Durchmischung der Betreuungsgruppen ausgeschlossen ist.

Die Schule befürwortet zum gegenseitigen Schutz das Tragen der Masken auch auf den Sitzplätzen, was sich ebenso auf die "Betreuungsassistenten" (Schülerinnen und Schüler aus den Stufen 9 bis 12) bezieht.

2.4. Besprechungen, Konferenzen, schulbezogene Veranstaltungen

- 2.4.1. Bei allen schulischen Zusammenkünften auch im Lehrerzimmer und im Arbeitsraum gilt bis auf weiteres die Maskenpflicht. Bei Konferenzen und Dienstbesprechungen gilt zusätzlich die Pflicht der Sitzplatzdokumentation.
- 2.4.2. Für Veranstaltungen im Forum stehen im Eingangsbereich an beiden Treppenabgängen Desinfektionsspender. Jede zweite Sitzreihe bleibt frei (siehe Forumsplan im Anhang auf Seite 15). Innerhalb einer Reihe halten familiär nicht zusammengehörende Personen einen Mindestabstand von 1,50m.

3. Personaleinsatz

3.1. Unterrichtende

- Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des Personaleinsatzes keine Einschränkungen, da sich jede und jeder bei Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen schützen kann.
- Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht in geschützten Bereichen nach.
- Für Schwangere gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

3.2. Präsenzunterricht

- Schülerinnen und Schüler können grundsätzlich im Präsenzunterricht beschult werden.
 Besondere Hygienemaßnahmen sind im Einzelfall zu prüfen.
- Es besteht die Möglichkeit einer Befreiung von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen. Betroffene erhalten die Möglichkeit zur Nacharbeit des Unterrichts.

4. Hygienemaßnahmen für den Sportunterricht

- Der Sportunterricht wird grundsätzlich wiederaufgenommen. Entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung findet der Sportunterricht bis zu den Herbstferien in der Regel im Freien statt. Kontaktsport ist zu vermeiden.
- Nach Überprüfung der Sportstätten auf ihre DIN-gemäße Ausführung und der Feststellung einer guten Be- und Durchlüftung unter Einhaltung des schulischen Hygienekonzepts sind die beiden Turnhallen für den Schulbetrieb geöffnet worden.
- Da bei physischer Betätigung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ist ein gesondertes Hygienekonzept erstellt worden, um Situationen zu verhindern, die das Infektionsgeschehen verstärken
- Das situative Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen zum Beispiel beim Helfen und Sichern im Bereich "Bewegen an Geräten-Turnen" ist einzuhalten.
- Auf die Benutzung der Duschräume muss verzichtet werden.

4.1. Allgemeine Vorgaben für den Sportunterricht

4.1.1. Körperkontakte auf ein Minimum begrenzen

Sport und Bewegung ohne Körperkontakt sind zu bevorzugen und außerhalb der sportartspezifischen Trainings- und Spielsituationen sollten körperliche Kontakte komplett unter-bleiben. So ist auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe bestmöglich zu verzichten.

Unterrichtseinheiten in Bewegungsfeldern und Sportbereichen, bei denen sich Körperkontakt nicht vollständig vermeiden lässt, können durchgeführt werden, wenn Unterrichtssituationen hergestellt werden, die das Infektionsgeschehen verringern (z.B. Konzentration auf die Vermittlung technisch-koordinativer Fertigkeiten und situatives Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung beim Helfen und Sichern) "Ringen und Kämpfen" soll zurückgestellt werden.

4.1.2. Begrenzter Zugang zu Umkleiden

Bei der Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sporthallen und Sportvereinen ist besonders die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu sichern (evtl. mit Klebeband markieren). Daher ist darauf zu achten, die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in den Räumen aufhalten, **auf maximal 10** zu begrenzen, sowie stets für ausreichend Belüftung zu sorgen.

4.1.3. Freiluftaktivitäten nutzen

Sport und Bewegung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch. Spiel- und Trainingsformen sollten, soweit möglich, auch von traditionellen Hallensportarten im Freien durchgeführt werden.

4.1.4. Desinfektionskonzept

Schülerinnen und Schüler sind dazu anzuhalten, sich vor und nach dem Sportunterricht gründlich die Hände zu waschen oder wirksam zu desinfizieren.

Zusätzlich sollten vor und nach der sportlichen Aktivität in den geschlossenen Räumen Mund- Nase-Masken getragen werden. Flächen wie Türklinken, die von vielen Personen in kurzer Zeit genutzt werden, müssen konsequent und regelmäßig desinfiziert werden. Zudem ist eine Reinigung der Sanitärräume und die Bereitstellung von Seife und Handdesinfektionsmittel sicherzustellen. Seife und Papiertücher müssen regelmäßig aufgefüllt werden.

4.1.5. Sportgeräte

Anlassbezogen sollten stark genutzte Geräte/Materialien am Ende einer Unterrichtseinheit von den Nutzern gereinigt werden.

4.1.6. Lüftungspläne

In Sporthallen und Indoor-Sportstätten ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden, bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Trainingsbetriebs gelüftet werden.

4.1.7. Erkrankte Schüler*innen

Erkrankte Schüler müssen auch während des Sportunterrichts "Maske" tragen und mindestens 2 m Abstand zu den anderen Schülern halten.

4.1.8. Schulsportgemeinschaften und Sport-AGs

Schulsportgemeinschaften und Sport-AGs können durchgeführt werden, sofern die Zusammensetzung der Lerngruppe beibehalten wird.

4.2. Konkretisierte Handlungsanweisungen für Lehrende sowie alle Schülerinnen und Schüler (Beschluss der Fachschaft Sport)

4.2.1. In der Umkleide

- Max. 10 Schülerinnen und Schüler betreten zeitgleich eine Umkleidekabine. Es wird weiterhin auf Abstand geachtet! Dies gilt auch nach dem Sportunterricht!
- Beim Umziehen wird konsequent die Maske getragen!
- Die Turnhalle wird mit Maske betreten und mit Maske verlassen.







Mundschutz tragen

Hände desinfizieren

Abstand halten

4.2.2. Verhalten im Sportunterricht

- Bei sportlichen Aktivitäten sollte die Maske abgenommen werden, jedoch muss weiterhin konsequent auf Abstand geachtet werden.
- Masken werden nicht auf Bänken oder Sportgeräten abgelegt! Die Maske wird entweder am Körper getragen (z. B. in der eigenen Hosentasche) oder um die eigene Trinkflasche gebunden bzw. in einem Beutel (z. B. Gefrierbeutel mit eigenem Namen) aufbewahrt. Einwegmasken sollten mit dem eigenen Namen versehen werden.
- Die Maske darf auch während des Sportunterrichts getragen werden, sofern dadurch die Atmung nicht behindert wird oder die Maske kein Sicherheitsrisiko darstellt. Nach dem Sportunterricht muss dann zwingend eine saubere, trockene Maske getragen werden.
- Jede Schülerin und jeder Schüler desinfiziert die Hände vor und nach dem Sportunterricht. Desinfektionsmittel stehen in den Sporthallen bereit.
- Situatives Tragen einer Mund-Nase- Bedeckung, z. B. beim Helfen und Sichern im Bewegungsbereich Bewegen an Geräten Turnen, ist angemessen.
- Erkrankte Schüler*innen müssen während des Sportunterrichts "Maske" tragen und mindestens 2 m Abstand zu den anderen Schülern und Schülerinnen halten.
- Wichtig: Gespräche ohne Abstand und ohne Maske, das Zurufen, Jubeln oder Trösten in oder außerhalb von Spielsituationen sowie das Anfassen von Mitschülern im Gesicht oder Umarmungen müssen auf jeden Fall vermieden werden!
- Anlassbezogen sollten stark genutzte Geräte/Materialien am Ende einer Unterrichtseinheit von den Nutzern gereinigt werden.

4.2.3. Inhalte im Sportunterricht

- Da Sport und Bewegung ohne direkten Körperkontakt zu bevorzugen sind, wird der Unterricht flexibel von der Lehrkraft angepasst.
- Eine strikte **Umsetzung des Lehrplans ist daher nicht möglich**. Kontaktsportarten (z. B. Judo, Partnerakrobatik etc.) müssen gänzlich unterbleiben. Bei Mannschaftssportarten (z. B. Handball) wird der Focus auf der Vermittlung von Techniken gelegt bzw. das Spiel nur unter starken Anpassungen stattfinden können.

5. Hygienemaßnahmen für den Musikunterricht

Genauere Ausführungen zu Hygienestandards für Musik und Gesang sind in der Anlage "Hygieneund Infektionsschutzstandards" zur CoronaSchVO NRW (siehe Anlage Seite 16).

- 5.1. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen soll in der Regel bis zu den Herbstferien unterbleiben. Wegen der ständig laufenden Belüftungsanlage ist das Forum hiervon ausgeschlossen und hat eine Sonderstellung. Bei Nutzung des Forums sind die in der Anlage zur CoronaSchVO NRW angegebenen Abstände und weiteren Vorkehrungen genau zu beachten. Auf vergleichbare gesangliche Ausdrucksformen in anderen schulischen Angeboten (Darstellen und Gestalten, Literatur, Theater) sind die Regeln analog anzuwenden.
- 5.2. Bei Nutzung von Blasinstrumenten sind die Vorschriften der Anlage "Hygiene. und Infektionsschutzstandards " zum Einsatz, zu Abständen und zur Reinigung genauestens zu beachten
- 5.3. Instrumente müssen nach Verwendung entsprechend desinfiziert werden.
- 5.4. Bei schulischen Aufführungen müssen zwischen Darstellenden und Publikum 4m Mindestabstand gesichert sein. Sänger und Musiker sollen versetzt gesetzt werden. Es sollten aber vorrangig alternative Präsentationsformen und Dokumentationsformen genutzt werden.

6. Hygienemaßnahmen für den naturwissenschaftlichen Unterricht

- 6.1. **Die Lehrkraft ergreift Maßnahmen, die weitgehend verhindern, dass sich Lernende durch den Raum bewegen.** Im Allgemeinen wird den Lernenden empfohlen, sich bereits vor dem Unterrichtsbeginn und direkt nach dem Unterrichtsende die Hände zu waschen, um eine Schlangenbildung im Fachraum zu verhindern.
- 6.2. Vor Beginn von Schüler-Experimenten desinfizieren sich alle Lernenden die Hände.
- 6.3. Von der Verwendung der Mund-Nase-Bedeckung " kann in einzelnen Situationen (beispielsweise beim praktischen Arbeiten mit dem Laborbrenner) aus pädagogischen und sicherheitsrelevanten Gründen, aber unter Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter, zeitweise abgewichen werden.
- 6.4. Bei Verwendung von Schutzbrillen werden diese vor dem Tragen von den Lernenden mit Desinfektionsmittel gesäubert. Desinfektionsmittel und Trockentücher werden an den Plätzen zur Verfügung gestellt wird.
- 6.5. Experimente werden maximal in Dreiergruppen von nebeneinandersitzenden Lernenden durchgeführt.
- 6.6. Materialien und Chemikalien werden für die Gruppen in Kisten bereitgestellt und an den Platz gebracht.
- 6.7. Nach Beendigung des Experiments: Geräte werden am Schülertisch in Kisten gesammelt und anschließend von der Lehrkraft in der Sammlung für spätere Gruppen wieder einsatzbereit gemacht.
- 6.8. Besondere Regelungen zur Waschbeckenbenutzung in der **Chemie**:
 - R 4.36:a) Die Tische 1 und 2 vorne links benutzen das Waschbecken vorne neben der Tür.
 - b) Die Tische 3 und 4 links benutzen das Waschbecken hinten links
 - c) Die Tische 3 und 4 rechts benutzen das Waschbecken hinten rechts.
 - d) Die Tische 1 und 2 vorne rechts benutzen das Waschbecken am Lehrerpult.
 - **R 4.33:** Jede Gruppe benutzt das Waschbecken am jeweiligen Gruppentisch.

7. Hygienemaßnahmen für Schulgottesdienste

Wegen der steigenden Infektionszahlen finden Gottesdienste für die Jahrgangsstufen 5-9 nur noch mit maximal zwei Klassen gleichzeitig in der Kapelle statt. Die Oberstufengottesdienste werden nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen unter Einhaltung der Abstandsregeln ins Forum verlegt.

Das unten aufgeführte Hygienekonzept wird bei Besserung der Situation wieder aufgegriffen.

- 7.1. Alle Klassen treffen sich im Klassenraum. Die Schülerinnen und Schüler legen dort ihre Taschen und Jacken ab.
- 7.2. Die Klassen gehen geschlossen unter der Leitung des begleitenden Lehrpersonals zur Kapelle.
- 7.3. Der **Eintritt** in die Kapelle erfolgt für die Klassen nach dem folgenden Plan:
 - Jgst. 5 und 6 vierzügig:
 - Klassen (a) und (b): Zugang über die große Tür
 - Klassen (c) und (d): Zugang über die kleine Tür unter der Orgelbühne
 - Jgst. 7 bis 9 fünfzügig:
 - Klassen (a), (b) und (d): Zugang über die große Tür
 - Klassen (c) und (e): Zugang über die kleine Tür unter der Orgelbühne
- 7.4. Die Klassen sitzen geschlossen nach dem im Anhang befindlichen Sitzplan.
- 7.5. Bei einem Gottesdienst mit Kommunionempfang erfolgt dieser nach dem folgenden Plan:

Die Kommunion wird an zwei Stellen in der Kirche ausgeteilt. Die Lehrkräfte signalisieren den Lernenden, wann sie an der Reihe sind.

- Jgst. 5 und 6 vierzügig:
 Der Gottesdienstleiter teilt die Kommunion vorne für die Klassen (a) und (b) aus, eine beauftragte Lehrkraft teilt die Kommunion für die Klassen (c) und (d) im hinteren Bereich der Schulkapelle aus.
 - Klassen (a) und (b): Der Kommunionempfang erfolgt reihenweise, beginnend mit der ersten Reihe der Klasse (a). Diejenigen, die die Kommunion empfangen wollen, kommen aus der Bank, stellen sich vorne auf, gehen wieder zurück in die Bank. Ebenso verfährt die nächste Reihe und anschließend auch die Reihen der Klasse (b).
 - Klasse (c) und (d): Es beginnt die letzte Reihe der Klasse (c). Diejenigen, die die Kommunion empfangen wollen kommen, gehen nach dem Empfang dann direkt wieder zurück in die Bank. Dabei wird in der Regel ein neuer Platz eingenommen, um unnötiges Gedrängel zu vermeiden. Danach verfahren die Reihen der Klasse (d) auf die gleiche Weise.
- o Jgst. 7 bis 9 fünfzügig:
 - Der Gottesdienstleiter teilt die Kommunion vorne für die Klassen (a) und (b) aus, eine beauftragte Lehrkraft teilt die Kommunion für die Klassen (e) und (c) im hinteren Bereich der Schulkapelle aus.
 - Klassen (a) und (b): Der Kommunionempfang erfolgt reihenweise, beginnend mit der ersten Reihe der Klasse (a). Diejenigen, die die Kommunion empfangen wollen, kommen aus der Bank, stellen sich vorne auf, gehen wieder zurück in die Bank. Ebenso verfährt die nächste Reihe und anschließend auch die Reihen der Klasse (b).
 - Klasse (c) und (e): Es beginnt die letzte Reihe der Klasse (c). Diejenigen, die die Kommunion empfangen wollen kommen, gehen nach dem Empfang dann direkt wieder zurück in die Bank. Dabei wird in der Regel ein neuer Platz eingenommen, um unnötiges Gedrängel zu vermeiden. Danach verfahren die Reihen der Klasse (d) auf die gleiche Weise.

- Klasse (d): Die ersten beiden Reihen gehen reihenweise nach vorne, die letzten beiden Reihen reihenweise nach hinten.
- 7.6. Am Ende verlassen die Klassen geschlossen nach Aufforderung des Gottesdienstleiters die Kapelle nach dem folgenden Plan:
 - Jgst. 5 und 6 vierzügig:
 - Die Klassen (a) und (b) verlassen die Kapelle nacheinander durch die große Tür.
 - Die Klassen (c) und (d) verlassen die Kapelle klassenweise und nacheinander durch die Tür unter der Orgelbühne.
 - Jgst. 7 bis 9 fünfzügig:
 - Die Klassen (a), (b) und (d) verlassen die Kapelle nacheinander durch die große Tür.
 - Die Klassen (c) und (e) verlassen die Kapelle klassenweise und nacheinander durch die Tür unter der Orgelbühne.
- 7.7. Maskenpflicht gilt für alle Lernenden und Lehrkräfte während des gesamten Gottesdienstes. Die Gottesdienstleitung kann die Maske bei Einhaltung des Mindestabstandes abnehmen, wenn sie sich vorn im Altarraum aufhält.
- 7.8. Die Musik hat nur begleitenden Charakter. Gesungen wird vorerst nicht.

8. Hygienemaßnahmen im Schulsanitätsdienst

Bei der Versorgung verletzter Personen ist Folgendes zu beachten:

- 8.1. Mundschutz tragen
- 8.2. Hände vor und nach der Ersten Hilfe gründlich waschen und desinfizieren
- 8.3. Einmalhandschuhe tragen
- 8.4. Schüler/innen, die Corona-Symptome aufweisen (z. B. Husten, Fieber, Geschmacks- oder Geruchsverlust) werden diese getrennt und nach Kontakt zu den Eltern nach Hause geschickt
- 8.5. Die Eltern werden aufgefordert, das Gesundheitsamt zu kontaktieren.
- 8.6. Bewusstlose Person: Nacken überstrecken, Kinn anheben, Bewegung des Brustkorbs beobachten (**keine** Atemkontrolle wie gelernt durch Annäherung an das Gesicht, um Atemgeräusche zu hören)
- 8.7. Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW): bei fehlender Atmung keine Atemspende, durchgehende Herzdruckmassage
- 8.8. Nach der Versorgung erkrankter oder verletzter Schülerinnen und Schüler werden alle Oberflächen und Geräte, mit denen diese in Berührung gekommen sind, mit Flächendesinfektionsmittel gründlich desinfiziert.

9. Hygienemaßnahmen bei Wiederaufnahme des Betriebs der Cafeteria

- 9.1. Die Gäste müssen beim Betreten der Cafeteria die Hände desinfizieren. Dafür sind Desinfektionsspender am Eingang aufgestellt.
- 9.2. Die Cafeteria wird von der Mensa so abgetrennt, dass ein Wechsel in den Mensabereich nicht vorgesehen ist.
- 9.3. Die Beschäftigten tragen eine Mund-Nase-Bedeckung, die bei Durchfeuchtung gewechselt wird. Nach Abräumen von Speisengeschirr werden die Hände gewaschen und desinfiziert, ansonsten alle 30 Minuten.
- 9.4. Die Wartenden müssen einen Mindestabstand von 1,50 Meter zueinander einhalten. Das hat zur Folge, dass die Wege zur und von der Theke geregelt werden: Zugang (aus Sicht der Wartenden) von links und Weggang rechts davon. Wie in Geschäften üblich, werden auf dem Boden Markierungen im richtigen Abstand geklebt.
- 9.5. Die Schülerinnen und Schüler verlassen die Cafeteria im Anschluss zügig. Die Cafeteria ist kein Aufenthaltsbereich.

10. Hygienemaßnahmen bei Wiederaufnahme des Mensabetriebes

Die Mensa wird außerhalb der Mensazeiten geschlossen und nur während der Essensausgabe geöffnet. Sie ist kein Aufenthaltsbereich.

Die folgenden Punkte des Hygienekonzepts wurden vom Caterer unter Beachtung der "Hygieneempfehlung für die Verpflegung in Schulmensen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW" erstellt

Betreiber: Stiller Catering

Inhaber: André Stiller

Ludgerweg 32 42329 Wuppertal

E-Mail: info@stiller-catering.de

Telefon: 0172/3971890

Geplanter Eröffnungstermin: Montag 17.08.2020

- 10.1. Der Besuch der Mensa ist Personen gestattet, welche nach §1 Absatz 2 der CoronaSchVO von Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind.
- 10.2. Die Gäste müssen beim Betreten der Mensa die Hände desinfizieren. Dafür sind Desinfektionsspender am Eingang aufgestellt.
- 10.3. Im gesamten Mensabereich ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, außer an den Tischen.
- 10.4. Tische werden im gesamten Mensabereich so angeordnet, sodass mindestens 1,5m Abstand vorliegt. Zusätzlich wird der Ausgabebereich der Speisen (Theke) freigehalten und auch dort ein Abstand von mindestens 1,5m eingehalten. (siehe Mensaplan im Anhang auf Seite 13)
- 10.5. Schülergruppen müssen im Klassenverband bzw. im Jahrgangsstufenverband (Oberstufe) zusammensitzen. Eine Durchmischung von Schülergruppen wird vermieden. Hierzu werden die Tische mit den Klassen- bzw. Jahrgangsstufenbezeichnungen markiert.
- 10.6. Schulexterne Gäste und Kinder ohne Essensbestellung dürfen die Mensa nicht betreten.
- 10.7. Im Wartebereich der Essensausgabe werden Bodenmarkierungen angebracht, die auf den Mindestabstand hinweisen.
- 10.8. Gebrauchsgegenstände (Menagen mit Essig und Öl, Salz- und Pfefferstreuer) werden nicht auf die Tische gestellt.
- 10.9. Die Essen werden ausschließlich als Tellergericht serviert, Selbstbedienung ist nicht möglich, es gibt keine Buffetware. Das Besteck wird jeweils pro Peron zum Teller gereicht.
- 10.10. Die Mensaräumlichkeiten werden durchgehend ausreichend belüftet, die Abfälle der Mensa inkl. Speisereste werden in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt.
- 10.11. Dazu werden alle Kontaktflächen nach dem Gebrauch regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
- 10.12. Die Nutzung der Mensa ist ausschließlich zum Essen vorbehalten. Nutzung als Aufenthaltsraum ist nicht gestattet.
- 10.13. Spülvorgänge für das gesamte Geschirr und Arbeitsmaterial werden in einer professionellen Spülmaschine bei 85 Grad gereinigt.
- 10.14. Alle Angestellten tragen bei der gesamten Arbeit mit Kontakt zu den Gästen einen Mund-Nasen-Schutz. Dieser wird vom Arbeitgeber gestellt und wird bei Durchfeuchtung gewechselt.
- 10.15. Die Mitarbeiter/innen müssen sich mindestens alle 30 min. die Hände waschen und desinfizieren.

- 10.16. In Sanitär- und Gemeinschaftsräumen werden Flüssigseife, Händedesinfektionsmittel und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt. Die Räume werden in kurzen Intervallen gereinigt. Der Mindestabstand wird auch hier eingehalten.
- 10.17. Alle Mitarbeiter/innen werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Die Gäste werden durch Hinweisschilder und Aushänge über die einzuhaltenden Regeln informiert.

11.Dokumentation

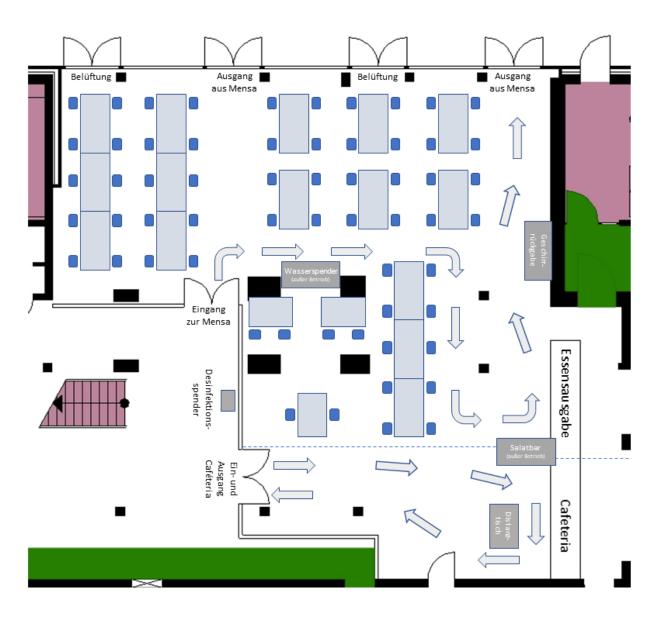
- 11.1. Um im Falle einer Infektion ein Kontaktpersonenmanagement zu ermöglichen, ist auf eine genaue Dokumentation der in der Schule anwesenden Personen zu achten.
- 11.2. Allen am Schulleben beteiligten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn-App dringend empfohlen, da sie die Nachverfolgung von Kontakten beschleunigt und vereinfacht.

12. Freiwillige kostenlose Corona-Tests für das Schulpersonal

Alle regelmäßig an Schulen tätigen Personen können sich in ungeraden Kalenderwochen freiwillig kostenlos testen lassen. Dazu müssen sie dem Arzt das verfügbare Formular vorlegen.

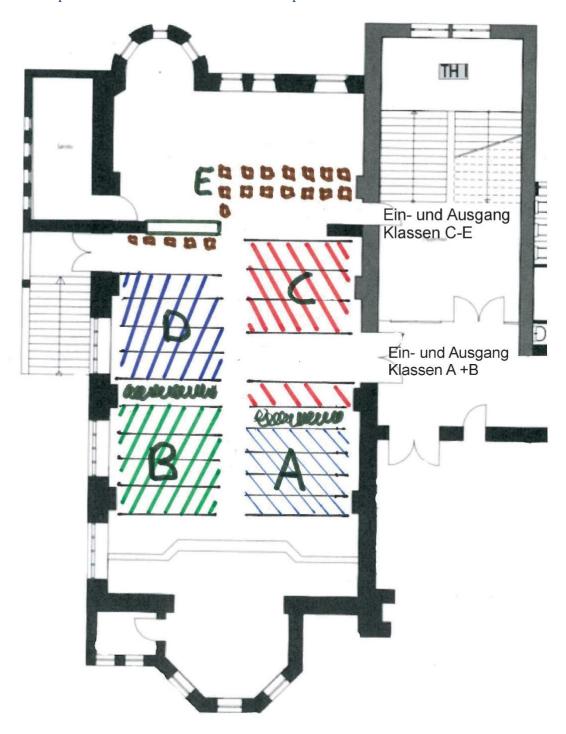
Anhang:

I. Raumplan für Schulmensa mit 60 Sitzplätzen und Cafeteria



<u>Hinweis:</u> Die Cafeteria wird von der Mensa durch ein Band separiert. Cafeteria- und Mensabetrieb sind daher voneinander getrennt.

II. Sitzplan für Gottesdienste in der Kapelle



III. Plan des Forums



IV. Anlage zu 5. Musikunterricht

Auszug aus der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" zur CoronaSchVO NRW

XII. Hygienestandards für Musik und Gesang im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb) im Profi- und Amateurbereich sowie für Unterricht in Musikschulen

- 1. Aufgrund des größeren Bewegungsradius und des größeren Aerosolausstoßes ist beim Singen ein Mindestabstand von 3 m und beim Musizieren mit Blasinstrumenten ein Mindestabstand von 2 m statt von 1,5 m einzuhalten. Zwischen Darstellenden und Publikum müssen 4 m Mindestabstand gesichert werden. Für Singende und Musizierende ist eine versetzte Sitzordnung zu empfehlen.
- 2. Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Tasteninstrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen bzw. zu desinfizieren.
- 3. Die Reinigung von Blasinstrumenten soll, wenn möglich, nicht in den Konzert- oder Übungsräumen erfolgen. Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern oder in geeigneten Behältnissen aufgefangen werden. Ein bloßes "Ausblasen" ist zu unterlassen. Holzblasinstrumente müssen zur Entfernung der im Instrument angesammelten Flüssigkeit regelmäßig durchgewischt werden. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- 4. Bei Blasinstrumenten ist zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen über Schalltrichter einen Schutz aus geeignetem Material (auch "Ploppschutz") vor dem Schalltrichter der Instrumente zu verwenden. Zur Vermeidung der Verteilung von Aerosol in den Arbeitsbereich der vor der Bläsergruppe sitzenden Musikerinnen und Musikern sollte ein Schutz aus transparentem Material aufgestellt werden, der den Schalltrichter der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, so dass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist. Da von Querflöten die stärkste Luftbewegung erzeugt und aerodynamisch nach unten gelenkt wird, sollten die Flötisten in der vordersten Reihe des Orchesters platziert werden.
- 5. Auch bei Proben sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur ständigen guten Durchlüftung von Innenräumen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 2 m zwischen Personen bei Blasinstrumenten sicherzustellen sowie eine Raumgröße von mindestens 7 qm pro Person; Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren. Beim Singen ist ein Abstand von 3 m zwischen Personen und von 4 m in Ausstoßrichtung sicherzustellen.
- 6. In Musikschulen gilt für Blasinstrumente ein Abstand von 2 m zwischen den beteiligten Personen und beim Singen ein Abstand von 3 m zwischen Personen und von 4 m in Ausstoßrichtung. Für musikalische Angebote im Elementarbereich gelten die in Kindertagesstätten geltenden Abstandsregelungen.
- 7. Bei der mechanischen Belüftung der Räume ist eine hohe Luftwechselzahl sicherzustellen.

V. Anhang zu 1.1.1 Handlungsanweisung für Eltern mit erkrankten Kindern

